



## VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2020

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Merkblatt „Zusätzlicher Steuerrückbehalt“	3
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung Ziff. IV)	3
Formular 182 (Zusätzlicher Steuerrückbehalt in der Schweiz)	
Formular 826	
Formular R-US 164	
Formular W-8BEN (Individuals)	
Formular W-8BEN-E (Entities)	
Formular W-9	

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens vom 2. Oktober 1996

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	amerikanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel	withholding tax	30	15	15	Reduktion	II 1, 4
– Beteiligungen ab 10 %	do.	30	25	5	Reduktion	II 1 – 2
– steuerbefreite Pensionskassen	do.	30	voll	0	Befreiung	II 1, 3
Zinsen	do.	30	voll	0	Befreiung	II 1
Lizenzgebühren	do.	30	voll	0	Befreiung	II 1
Pensionen und Renten	do.	30	voll	0	Befreiung	II 5
Sozialversicherungsrenten	do.	30	15	15	Reduktion	II 5

### II. Besonderheiten

1. Nur die Einkünfte aus amerikanischen Quellen (dieser Begriff wird besonders umschrieben), welche von nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen erzielt werden und nicht aus einer Beteiligung an einer amerikanischen Personenunternehmung oder Betriebstätte herrühren, unterliegen der amerikanischen Quellensteuer von 30 %.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Die Reduktion der amerikanischen Steuer auf 5 % setzt voraus, dass der Aktionär eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 % der Stimmrechte in der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.
3. Die Befreiung von den Quellensteuern auf Dividenden, welche an steuerbefreite Pensionskassen geleistet werden, setzt voraus, dass die Pensionskasse die dividendenzahlende Gesellschaft nicht beherrscht.
4. Besondere Vorschriften gelten für Dividendenzahlungen von amerikanischen Gesellschaften mit dem Status einer Regulated Investment Company (RIC) oder eines Real Estate Investment Trust (REIT). Diese Vorschriften dienen der steuerlichen Gleichbehandlung von direkten und indirekten Investitionen in amerikanische Anlagen. Durch das blosses Dazwischenschalten eines RIC oder eines REIT soll die amerikanische Steuerlast nicht reduziert werden können.
5. a) Eine Ausnahme von der Befreiung besteht für Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Vereinigten Staaten, welche eine in der Schweiz ansässige natürliche Person ohne schweizerische Staatsbürgerschaft bezieht; dieses Einkommen ist in den USA steuerbar und wird mit einer Quellensteuer belegt.  
  
b) Amerikanische Sozialversicherungsrenten unterliegen aufgrund des Abkommens einer reduzierten, nicht rückforderbaren amerikanischen Quellensteuer von 15 %.

### III. Verfahren

#### 1. Im Allgemeinen

##### a. Direkter Bezug der Einkünfte aus den Vereinigten Staaten

Der Schuldner ist mit einem Formular (W-8BEN für natürliche Personen bzw. W-8BEN-E für juristische Personen) auf die Abkommensberechtigung hinzuweisen. Die in der Schweiz ansässigen US-Staatsbürger und sonstigen Personen, welche nach internem amerikanischem Recht als in den USA unbeschränkt steuerpflichtig gelten, können mit dem Formular W-9 eine Befreiung von der amerikanischen Quellensteuer erwirken.

Das Formular W-8BEN, die separaten Erläuterungen hierzu sowie das Formular W-9 können von der Homepage des Internal Revenue Service ([www.irs.gov](http://www.irs.gov)) heruntergeladen werden.

##### b. Bezug der Dividenden und Zinsen über schweizerische Zwischenstellen

Schweizerische Zwischenstellen, die den Status eines „Qualified Intermediary“ besitzen, haben auf den für Rechnung von in der Schweiz ansässigen Kunden, die nicht nach Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind, entgegengenommenen amerikanischen Dividenden und Zinsen den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA abzuliefern. Dieser beträgt 15 % bzw. 25 % für Dividenden und 30 % für diejenigen Zinsen, die gemäss Abkommen von dem nach internem Recht der Vereinigten Staaten zu erhebenden Steuerabzug an der Quelle ausgenommen sind. Der zusätzliche Steuerrückbehalt in gleicher Weise wie die eidg. Verrechnungssteuer entweder zurückerstattet oder an die schweizerischen Steuern angerechnet.

##### c. Andere Fälle

Sind von amerikanischen Einkünften aus irgendeinem Grunde (z.B. weil sie über eine Zwischenstelle in einem dritten Staat bezogen worden sind) die vollen amerikanischen Steuern abgezogen worden, so kann die Rückerstattung nur in den Vereinigten Staaten verlangt werden.

#### 2. Anträge

##### a. Direktbezüger

Die Formulare W-8BEN bzw. W-9 sind dem Schuldner vor der Fälligkeit der ersten Zahlung zuzustellen.

b. Zusätzlicher Steuerrückbehalt

Natürliche Personen haben die Verrechnung oder Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts mit einem besonderen Antrag auf Formular R-US 164 (oder 161 oder im dazu eingerichteten Wert-schriftenverzeichnis) bei der für sie zuständigen kantonalen Steuerverwaltung (in der Regel mit der Steuererklärung) zu beantragen.

Juristische Personen und Personengesellschaften haben Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts auf Formular 826 in dreifacher Ausfertigung der Eidg. Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

Link zum Merkblatt über den zusätzlichen Steuerrückbehalt:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/usa.html>

c. Antrag auf Rückerstattung in den Vereinigten Staaten

Die Anträge auf Rückerstattung der in den Vereinigten Staaten oder in Drittstaaten abgezogenen amerikanischen Steuern sind auf den amerikanischen Steuererklärungen (Form 1040 NR für natürliche Personen; Form 1120 F für Gesellschaften) beim Internal Revenue Service einzureichen.

**3. Fristen**

Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts sind vor Ablauf des 3. auf das Fälligkeitsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Die Rückerstattung amerikanischer Steuern durch die Vereinigten Staaten ist in der Regel auf 3 Jahre befristet.

**4. Belege**

Es wird auf die Erläuterungen auf den Antragsformularen verwiesen.

**IV. Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

1. Die Schweiz gewährt für die reduzierte amerikanische Quellensteuer auf Dividenden die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern Merkblatt DA-M)

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

2. In der Schweiz werden amerikanische Sozialversicherungsrenten auf Antrag nur mit 2/3 des erhaltenen Nettobetrag (d.h. abzüglich die amerikanische Quellensteuer) erfasst (siehe II.5.b).